
S 8 AL 730/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 730/00
Datum	19.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 173/01
Datum	31.07.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.12.2000 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg) infolge Lohnsteuerklassenwechsels.

Der am 1941 geborene Kläger war bis 30.06.1997 als Einrichter bei der Firma S. beschäftigt. Er meldete sich am 10.06.1997 arbeitslos und beantragte Alg. Dabei gab er an, seit Jahresbeginn sei auf seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III eingetragen. Nach einem Ruhen des Leistungsanspruchs bis 13.01.1998 bewilligte die Beklagte Alg ab 14.01.1998 unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/Leistungsgruppe C (Bescheid vom 13.02.1998). Der Kläger bezog Alg bis 20.09.1999 (Erschöpfung des Anspruchs). Mit dem anschließend gestellten Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) erhielt die Beklagte Kenntnis von einem im

September 1997 mW zum 01.01.1998 veranlassten Steuerklassenwechsel der Ehegatten (KIÄxger Steuerklasse V/Ehefrau III). Nach AnhÄ¶rung des KIÄxgers hob die Beklagte mit Bescheid vom 10.05.2000 die Bewilligung des Alg fÄ¼r die Zeit vom 14.01.1998 bis 31.12.1998 und 01.01.1999 bis 20.09.1999 teilweise auf und forderte Ä¼berzahlte Leistungen in HÄ¶he von 16.236,90 DM zurÄ¼ck. Den Widerspruch des KIÄxgers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 07.08.2000 mit der BegrÄ¼ndung zurÄ¼ck, der KIÄxger sei seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen.

Dagegen hat der KIÄxger Klage zum Sozialgericht NÄ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 10.05.2000 idG des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2000 aufzuheben.

Mit Urteil vom 19.12.2000 hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur BegrÄ¼ndung hat es ausgefÄ¼hrt: Der KIÄxger genieÄ¶e nach dem entsprechend anzuwendenden [Ä§ 427 Abs 5 Satz 1 SGB III](#) Bestandsschutz, so dass eine Ä¼nderung der Leistungsgruppe nicht eingetreten sei. Der Steuerklassenwechsel sei nÄ¼mlich nicht nach In-Kraft-Treten des SGB III, sondern allenfalls zeitgleich zum 01.01.1998 erfolgt. UnabhÄ¼ngig davon kÄ¶nne sich der KIÄxger auf Vertrauensschutz berufen, denn er habe seine Mitwirkungspflichten nicht grobfahrÄ¼ssig verletzt. Insoweit habe sich der KIÄxger auf die auf Seite 25 des Merkblatts fÄ¼r Arbeitslose 1997 befindlichen AusfÄ¼hrungen â¶ berÄ¼cksichtigt werde nur ein zweckmÄ¼ßiger Steuerklassenwechsel â¶ verlassen dÄ¼rfen. Der Steuerklassenwechsel sei fÄ¼r ihn aber offensichtlich unzweckmÄ¼ßig und damit rechtlich unbeachtlich gewesen. Ein den ab 01.01.1998 geltenden Rechtszustand darstellendes Merkblatt habe er am 14.01.1998 nicht erhalten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Der Lohnsteuerklassenwechsel sei zum 01.01.1998 und damit nach dem 31.12.1997 erfolgt. Somit sei die Ä¼bergangsregelung des [Ä§ 427 Abs 5 Satz 1, 2 SGB III](#) auf den KIÄxger nicht anwendbar. Der Steuerklassenwechsel habe daher in Anwendung des [Ä§ 137 Abs 4 Nr 2 SGB III](#) berÄ¼cksichtigt werden mÄ¼ssen, da sich ein niedrigeres Alg ergeben habe. Im Ä¼brigen kÄ¶nne sich der KIÄxger entgegen der Auffassung des SG nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er durch das ihm ausgehÄ¼ndigte Merkblatt fÄ¼r Arbeitslose darÄ¼ber informiert war, dass er eine SteuerklassenÄ¼nderung dem Arbeitsamt mitzuteilen habe.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG NÄ¼rnberg vom 19.12.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KIÄxger beantragt, die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Er hÄ¼lt das angefochtene Urteil fÄ¼r zutreffend.

Zur ErgÄ¼nzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten des KIÄxgers (Az: 944622) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig ([Â§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG den Bescheid vom 10.05.2000 idG des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2000 aufgehoben, denn der Kläger ist im Ergebnis zur Erstattung des geforderten Betrages nicht verpflichtet.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit ist [Â§ 45](#) Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X). Gemäß [Â§ 45 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat ([Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X](#)).

Der Bescheid vom 13.02.1998 war rechtswidrig, denn die Beklagte bewilligte ab 14.01.1998 Alg noch nach der unzutreffenden Steuerklasse III / Leistungsgruppe C, obwohl der Kläger mit Wirkung ab 01.01.1998 die Steuerklasse V hatte eintragen lassen. Die ab 14.01.1998 zu Unrecht nach Leistungsgruppe C gezahlten Leistungen beruhen auf der unterlassenen Mitteilung des Steuerklassenwechsels. An dieser Kausalität fehlt es nicht deshalb, weil der Kläger nach seiner Ansicht in Anwendung des [Â§ 427 Abs 5 SGB III](#) einer neuen Leistungsgruppe nicht zuzuordnen war.

[Â§ 427 Abs 5 Satz 1](#), 2 SGB III idF vom 01.01.1998 bis 31.03.1999 lautete: "Ist ein Anspruch auf Alg vor dem 01.01.1998 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nur dann neu festzusetzen, wenn die Festsetzung aufgrund eines Sachverhalts erforderlich ist, der nach dem 31.12.1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend."

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass Ansprüche auf Alg, die vor dem 01.01.1998 entstanden sind, grundsätzlich nicht neu zu bemessen / einer anderen Leistungsgruppe zuzuordnen sind (Niesel, SGB III, 2.Auflage, [Â§ 427 Rdnr 8](#)). Eine Neubemessung / neue Zuordnung zu einer Leistungsgruppe erfolgt nur, soweit eine Neufestsetzung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen erforderlich ist, die nach dem 31.12.1997 eingetreten sind (BSG [SozR 3-4300 Â§ 136 Nr 1](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 136 Nr 11](#)). Dies ist hier der Fall, denn der Steuerklassenwechsel ist erst nach dem 31.12.1997, nämlich am 01.01.1998, wirksam geworden.

Zur Mitteilung des ab 01.01.1998 wirksamen Steuerklassenwechsels war der Kläger gemäß [Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) verpflichtet. Das Unterlassen der Mitteilung über die ab 01.01.1998 eingetragene Steuerklasse steht unvollständigen Angaben iS [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X](#) gleich (Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4.Auflage, [Â§ 45 Rdnr 22](#)).

Trotzdem war die Beklagte nicht berechtigt, die Leistungsbewilligung (teilweise) aufzuheben, denn der Klager hat nicht wenigstens grob fahrlassig iS [ 45 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) gehandelt.

Nach der jangsten Rechtsprechung des BSG ([SozR 3-4300  137 Nr 3](#)) kann namlich der Wertungswiderspruch zwischen Einkommensteuerrecht und Arbeitsforderungsrecht nicht ohne Auswirkungen auf die der Beklagten obliegende Beratungspflicht bleiben. Ein Arbeitsloser muss grundsatzlich nicht damit rechnen, dass der Lohnsteuerklassenwechsel negative Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch haben wurde. Deshalb hatte die Beklagte den Klager darauf aufmerksam machen mussen, dass er vor einem Lohnsteuerklassenwechsel eine Beratung bei der Beklagten suchen sollte. Denn nur bei einer Beratung vor dem Lohnsteuerklassenwechsel konnen die arbeitsforderungsrechtlich schadlichen Folgen eines Lohnsteuerklassenwechsels vermieden werden. Die Hinweise auf Seite 23, 24 ff, 48 f, 51 des Merkblatts 1 (Stand April 1997) uber die Bedeutung der Lohnsteuerklassen und der Benachrichtigungspflicht bei Lohnsteuerklassenwechsel genigten daher nicht dafur, den Schluss auf die grob fahrlassige Verletzung einer Mitteilungspflicht zuzulassen. So hat das BSG selbst den zusatzlichen Hinweis im Merkblatt 1 (S 27, Stand Januar 1998) "Ein Lohnsteuerklassenwechsel kann in der Regel nur einmal jahrlich vorgenommen werden. Bitte holen sie deshalb vorher Rat ein." offenbar nicht fur ausreichend angesehen, grobe Fahrlassigkeit anzunehmen (BSG [SozR 3-4300  137 Nr 3](#)).

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nurnberg vom 19.12.2000 war daher im Ergebnis zuruckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grunde, die Revision nach [ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024